



AMTSBLATT

der Stadt Mönchengladbach

Nr. 4 Sonderdruck

Jahrgang 50
15. Februar 2024

Der Oberbürgermeister gibt bekannt:

„Haushaltssatzung der Stadt Mönchengladbach für das Haushaltsjahr 2024“

Die Haushaltssatzung mit allen Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 ist der Bezirksregierung Düsseldorf am 18.12.2023 gemäß § 80 (5) GO NRW angezeigt worden und wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 80 (5) GO NRW darf die Haushaltssatzung frühestens einen Monat nach der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt gemacht werden. Eine im Einzelfall mögliche Verlängerung der Anzeigefrist wurde nicht geltend gemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 96 (2) GO NRW in der Zeit vom 15.02.2024 bis zur Feststellung des Jahresabschlusses für das Haushaltsjahr 2024 während der allgemeinen Dienstzeit in der Kämmerei, Altstadt-Galerie, Sandradstraße 3, 2. Obergeschoss, Zimmer 203 zur Einsichtnahme verfügbar.

Zusätzlich ist die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen im Internet per Kurzlink und per scanbarem QR-Code abrufbar. Der Download bietet den Vorteil, dass Ihnen die Informationen auch ohne Internet-Verbindung zur Verfügung stehen. Für den Scan des QR-Codes benötigen Sie ein Smartphone oder Tablet mit einer entsprechenden App.

Download:



Webseite:



Die Kurzlinks können in die Adresszeile Ihres Browsers eingegeben werden. Sie lauten:

<https://stadtmg.de/hh2024d>
(Download-Version)

und

<https://stadtmg.de/hh2024w>
(Web-Version)

Auf die Rechtsfolgen nach § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NRW wird hingewiesen. Diese Vorschrift hat folgenden Wortlaut:
Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Mönchengladbach, den 07.02.2024

gez.

Felix Heinrichs
Oberbürgermeister

Haushaltssatzung der Stadt Mönchengladbach für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW: S.666) zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Mönchengladbach mit Beschluss vom 13. Dezember 2023 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzplan

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinden voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
Gesamtbetrag der Erträge auf	1.287.213.333 €
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	1.362.977.269 €
im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.241.509.921 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	1.268.090.224 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	91.559.202 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	151.044.950 €
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	103.100.748 €
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt.	16.975.000 €

§ 2 Kreditermächtigung für Investitionen

Der Gesamtbetrag der **Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird

insgesamt auf	59.485.748 €
davon Sonderfinanzierung „Neue Verwaltungsstandorte“ festgesetzt.	9.254.508 €

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf

festgesetzt.	32.063.000 €
--------------	--------------

§ 4 Ausgleichsrücklage und allgemeine Rücklage

Die Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf

festgesetzt.	75.763.936 €
--------------	--------------

§ 5 Kredite zur Liquiditätssicherung

Der Höchstbetrag der **Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

festgesetzt.	750.000.000 €
--------------	---------------

§ 6 Steuersätze

Die Steuersätze für die **Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

1.	Grundsteuer	
1.1	für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	240 v. H.
1.2	für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	620 v. H.
2.	Gewerbesteuer auf	490 v. H.

§ 7 Wertgrenze für Investitionsmaßnahmen

Die **Wertgrenze** für Investitionsmaßnahmen gem. § 4 Abs. 4 Kommunalhaushaltsverordnung NRW wird auf

250.000 EUR

festgesetzt.

Oberhalb dieser Wertgrenze erfolgt eine Einzeldarstellung im Finanzplan, unterhalb des Betrages werden die Maßnahmen zusammengefasst dargestellt.

Gleichzeitig legt die Wertgrenze den verwaltungsinternen Untersuchungsaufwand fest, der vor Aufnahme einer Investition im Haushalt erforderlich ist.

§ 8 Stellenplan

Im **Stellenplan** können Stellen als künftig wegfallend (kw) oder künftig umzuwandelnd (ku) bezeichnet werden. Die Anbringung dieser Vermerke hat folgende Rechtsfolgen:

kw-Vermerk = Die Stelle wird nach Ausscheiden oder Umsetzung des Stelleninhabers nicht wieder besetzt.

ku-Vermerk = Die Stelle wird nach Ausscheiden oder Umsetzung des Stelleninhabers herabgestuft.

§ 9 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

- a) Bei der Genehmigung über- und außerplanmäßiger Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßiger Verpflichtungsermächtigungen im Sinne der §§ 83 Abs. 2 bzw. 85 Abs. 1 GO NRW gelten als nicht erheblich:
1. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen sowie über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung bis einschließlich 1.000.000 €. Werden Mehraufwendungen/-auszahlungen ganz oder teilweise durch zweckgebundene Erträge/Einzahlungen gedeckt, so erhöhen sich die vorgenannten Beträge entsprechend.
 2. Interne Verrechnungen, kalkulatorische Kosten.
 3. Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen bis einschließlich 250.000 € je Produkt bzw. je Investitionsmaßnahme soweit sie nicht unter 1. und 2. fallen. Werden Mehraufwendungen/-auszahlungen ganz oder teilweise durch zweckgebundene Erträge/Einzahlungen gedeckt, so erhöhen sich die vorgenannten Beträge entsprechend.
 4. Über- und außerplanmäßige Verpflichtungsermächtigungen bis einschließlich 500.000 € soweit sie nicht unter 1. fallen oder es sich um eine im lfd. Haushaltsjahr bereits veranschlagte Maßnahme handelt.
- b) Der Stadtkämmerer wird ermächtigt – unabhängig von den Wertgrenzen – über- und außerplanmäßige Mittelbereitstellungen gem. § 83 GO NRW für die vom Rat beschlossenen Maßnahmen des Kommunalinvestitionsförderungsgesetzes NRW auszusprechen, sofern die Deckung durch Einsparungen bei anderen Maßnahmen des Programms möglich ist. Die Pflicht zur quartalsweisen Information des Rates bleibt hiervon unberührt.

Mönchengladbach, den 13. Dezember 2023

gez.

Felix Heinrichs
Oberbürgermeister



„Amtsblatt der Stadt Mönchengladbach“ - Herausgeber:
Der Oberbürgermeister – Fachbereich Organisation und
IT, Wilhelm-Strauß-Straße 50-52, 41236 Mönchenglad-
bach, Telefon (0 21 61) 25-25 65 oder 25-25 64. Das Amts-
blatt erscheint in der Regel am 15. und Letzten
eines Monats. Der Jahresbezugspreis einschließlich Post-
zustellgebühren beträgt 24,34 EURO, zahlbar im Voraus
nach Erhalt der Rechnung. Einzelexemplare werden im
Fachbereich Organisation und IT zum Preis von 0,92
EURO abgegeben. In den Stadtbibliotheken und in den
Bezirksverwaltungsstellen liegt das Amtsblatt zur Einsicht-
nahme aus. Neu- bzw. Abbestellungen nimmt Fach-
bereich Organisation und IT nur schriftlich entgegen.
Kündigungen sind bis spätestens 30. November (Post-
stempel) nur zum Ende des Jahres möglich.

Druck: Peter & Walter Pies, 41065 Mönchengladbach.

Stadt Mönchengladbach, 41050 Mönchengladbach
Postvertriebsstück, DPAG, Entgelt bezahlt